

Verordnung
des Marktes Mörnshheim über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlaß
von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1987 (BGBl. I S. 2783) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (AsiV), BayRS 805 - 2-A-, erläßt der Markt Mörnshheim folgende

Verordnung:

§ 1

1. Werden im Markt Mörnshheim Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen abgehalten, dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 LadSchlG Verkaufsstellen an höchstens vier Sonntagen im Jahr von 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Diese Festsetzung gilt nicht, soweit die Veranstaltung auf den 1. Mai fällt.
2. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG i.V.m. der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über die Festsetzung der Verkaufszeiten für den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren vom 01.11.1996 dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Bäcker- und Konditorwaren auf die Dauer von höchstens 3 Stunden in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die am verkaufsoffenen Sonntag geöffneten Verkaufsstellen müssen am vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen sein (§ 14 Abs. 1 LadSchlG). Während des Monats Dezember ist ein Verkauf an Sonntagen nicht zulässig (§ 14 Abs. 3 LadSchlG). § 15 LadSchlG bleibt unberührt.

§ 3

Die durch Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 25.01.1974 (RABl. vom 08.02.1974, S. 45) freigegebenen Verkaufszeiten gem. § 12 des Gesetzes über den Ladenschluß bleiben unberührt.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluß, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mörnsheim, den 23. Juli 1998

Markt Mörnsheim

Hammel
1. Bürgermeister